

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Münsterdorf

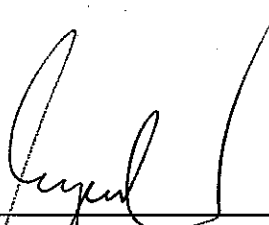
Gremium
Bau- und Umweltausschuss

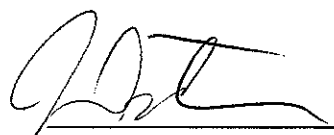
Tag	Beginn	Ende
03.12.2009	19.30 Uhr	22 ⁰⁰ Uhr

Ort
Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5, 25524 Breitenburg

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.


Stellv. Vorsitzender


Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Münsterdorf

am 03.12.2009

Mitglieder:			anwesend	
			ja	nein
Fritz Barkowski	(bgl.)	KIM	X	
Klaus Ulrich Thiée	- Vorsitzender -	KIM		X
Werner Langenfeld	stellv. Vorsitzender -	KIM	X (ab 19.55 Uhr)	
Bernd Dieckmann	(bgl.)	SPD	X	
Uwe Grell		SPD		X
Angus Bangert	(bgl.)	CDU	X	
Jörg Unganz		CDU	X	
Stellv. Mitglieder				
KIM-Fraktion:	1. Erik Hasenäcker (f. H. Thiée)		X	
	2. Sabine Ziegler (f. H. Langenfeld)		X (bis 19.55 Uhr)	
SPD-Fraktion:	1. Stefan Holzweiß			
	2. Stefan Riedeberger (f. H. Grell)		X	
CDU-Fraktion:	1. Jürgen Illner			
	2. Volker Fock			
Gemeindevertreter				
Volker Fock				
Stefan Holzweiß				
Jürgen Illner				
Torsten Jäger			X	
Hauke Komoß				
Willy Schilling				
Werner Mayer				
Waltraut Marquardt				
Timm Schmidt				
Dirk Schümann - Bürgermeister -			X	
Maria Randschau			X	
Sabine Ziegler			X	

Ferner anwesend:

Frau Bargmann vom Seniorenbeirat,
Wehrführer Herr Pokriefke,
Gemeindearbeiter Herr Möller sowie

Frau Widmann als Protokollführerin



Einladung
zur Sitzung

Bau -und Umweltausschuss	Datum Do, 03.12.2009	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5, 25524 Breitenburg	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Haushalt 2010 für die Freiwillige Feuerwehr Münsterdorf
- s. anl. Mittelanmeldungen
5. Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
 - Maßnahmen bis 2012
 - Kosten in 2010 und 2011
 - beigef. Drucks. Nr. 17/2009
6. Kindergarten
 - Außengestaltung
7. Schule
 - Instandsetzung Fenster im Erdgeschoss
 - Maßnahmen zur Energieeinsparung: Verglasung
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Thiée
- Vorsitzender -

Vermerk: Zu Top 4 wurde die Wehrführung eingeladen

Herr Bgm. Schümann begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass der Ausschussvorsitzende heute verhindert ist. Der stellv. Vorsitzende, Herr Langenfeld, hat soeben sein verspätetes Erscheinen angekündigt. Herr Bgm. Schümann bietet an, vorerst die Sitzung zu leiten. Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Herr Bgm. Schümann stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Langenfeld möchte zum TOP 5 „Selbstüberwachungsverordnung“ einen Antrag der KIM-Fraktion erläutern. Um sicherzustellen, dass Herr Langenfeld bis dahin anwesend ist, beantragt Frau Ziegler gem. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Münsterdorf vom 04.12.1990, den TOP 5 als TOP 7 zu behandeln. Über den Antrag wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die bisherigen TOP 6 und 7 werden zu TOP 5 und 6.

Zu Pkt. 2 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herr Jäger fragt, ob bereits ein Termin für die nächste Dorfbegehung festgelegt wurde. Herrn Bgm. Schümann ist darüber nichts bekannt. Die Frage wird unter TOP 8 noch einmal gestellt.

Zu Pkt. 4: Haushalt 2010 für die Freiwillige Feuerwehr Münsterdorf

Herr Bgm. Schümann spricht die einzelnen Ausgabeansätze an. Angesichts der hohen Bewirtschaftungskosten empfiehlt Herr Pokriefke, die Verträge mit dem Versorgungsunternehmen auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen. Herr Bgm. Schümann verweist darauf, dass diese Angelegenheit bereits thematisiert wurde. Es ist auch ein Vergleich mit anderen Rahmenverträgen beabsichtigt.

Bei dem Zuschuss an die Kameradschaftskasse handelte es sich laut Herrn Pokriefke um die Kosten für ein einmal jährlich stattfindendes gemeinsames Essen für mittlerweile 47 erwachsene und 20 jugendliche Feuerwehrkameraden.

Hinsichtlich der zukünftig anstehenden Fenstererneuerungen bittet Herr Pokriefke, auch die Fenster der Wohnung im Feuerwehrgerätehaus in Augenschein zu nehmen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung im Haushaltsplan 2010 die von der Feuerwehr beantragten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 39.200 € zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 5: Kindergarten - Außengestaltung

Herr Bgm. Schümann berichtet, dass die Pflasterarbeiten an der Westseite und hinter dem Gebäude fertig gestellt sind. An der Gebäudefront stehen diese jedoch noch aus. Außerdem ist eine Pforte für die „Matschanlage“ in den Zaun, der noch in Richtung Straße versetzt

wird, einzubauen. Ferner ist eine Lärmschutzwand zum Nachbargrundstück zu errichten. Alle Maßnahmen werden sich auf rund 11.000 € belaufen. Diese Summe hat Herr Bgm. Schümann auf der Grundlage der Preise für die bereits ausgeführten Arbeiten ermittelt.

Herr Hasenäcker hält den Ansatz in Höhe von 1.000 € für die Erneuerung der Pfeiler an der „Matschanlage“ für überhöht. Evtl. ist die Spieleinrichtung gänzlich entbehrlich. Herr Unganz teilt diese Auffassung nicht. Die Anlage wurde von den Kindern schon in der Vergangenheit oft genutzt. Mit Blick auf eine lange Haltbarkeit sollte für die Pfeiler verzinkter Stahl verwendet werden. Dieses bedingt eine höhere Ausgabe. Die Becken der „Matschanlage“ sind weiterhin verwendbar.

Herr Hasenäcker erkundigt sich, ob die Anschaffung eines neuen Geräteschuppens in dem zuvor genannten Kostenansatz enthalten ist. Herr Bgm. Schümann verneint dieses, da ein Neuerwerb entbehrlich ist. Der Schuppen wird in Eigenleistung versetzt. Es muss lediglich ein neues Fundament gegossen werden. Letztlich werden noch Unterstellmöglichkeiten für Müllgefäße zu schaffen sein. Hierfür werden aber nur geringe Kosten anfallen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung für die Restarbeiten an den Außenanlagen beim Kindergarten einen Betrag in Höhe von 10.000 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen.

Für die Pfeiler der „Matschanlage“ sind max. 1.000 € in den Haushaltsplan 2010 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Langenfeld erscheint zur Sitzung und übernimmt den Vorsitz.

Zu Pkt. 6: Schule

- Instandsetzung Fenster im Erdgeschoss**
- Maßnahmen zur Energieeinsparung: Verglasung**

Herr Bgm. Schümann berichtet, dass einige Fenster blind geworden sind. Zudem sind einige Fensterflügel undicht. Es ist bereits Wasser eingetreten, das z. T. Schäden an Fensterbänken hervorgerufen hat. Nach der Auffassung von Herrn Grell ist ein kompletter Fensteraustausch nicht zu empfehlen. Eine Reparatur erscheint sinnvoller. Dem entgegen liegen zwei Kostenangebote vor, die den Austausch von vier Fenstern vorsehen. Da weder Herr Grell noch Herr Thiée anwesend sind, können keine weiteren Auskünfte hierzu gegeben werden. Jedenfalls liegen die Kosten bei rund 11.000 € und es empfiehlt sich, eine zeitnahe Entscheidung zu treffen, da die Maßnahmen möglichst noch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen.

Die Frage von Herrn Bangert, ob auch Nebenarbeiten, z. B. die Erneuerung der Fensterbänke, in den Angeboten enthalten sind, bejaht Herr Bgm. Schümann.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Eine abschließende Beschlussfassung wird an den Finanzausschuss bzw. an die Gemeindevertretung verwiesen. Herr Grell und/oder Herr Thiée werden gebeten, im Finanzausschuss, spätestens aber in der Gemeindevertretung, Details zur Fensterreparatur in der Schule zu erörtern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- Maßnahmen bis 2012
- Kosten in 2010 und 2011

Herr Langenfeld erläutert die Rechtsgrundlagen und die sich daraus für die Gemeinde ergebenden Folgen. Ebenso geht er auf die Maßnahmen ein, die auf den Privatgrundstücken durchzuführen sein werden.

Die KIM hat einen Beschlussantrag ausgearbeitet, den Herr Langenfeld an die Anwesenden verteilt. Er erläutert den Antrag.

Bezüglich der von der Verwaltung vorgelegten Bestandsdatenerfassung ist Herr Unganz der Auffassung, dass sich das Pumpwerk im Bereich Anscharstraße/Stördeich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob diese Annahme zutrifft. Ggf. ist das Datenblatt zu ergänzen.

Herr Langenfeld führt aus, dass die Gemeinde im Jahre 2003 eine Befilung der Schmutzwasserhauptkanäle durchgeführt hat. Gemäß der vorgeschriebenen Wiederholungsintervalle ist eine erneute Befilung im Jahre 2013 erforderlich. Es empfiehlt sich, sämtliche Maßnahmen, auch die am Regenwasserkanal, bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben. Erst dann sollte eine komplette Bestandsaufnahme, einschließlich der bisher fehlenden Grundstücksanschlusskanäle, erfolgen. Eigentlich ist eine Kanalkatastererstellung gemäß der SüVO bis Ende 2012 zu veranlassen. Evtl. kann aber bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises eine Fristverlängerung erwirkt werden.

Herr Langenfeld führt weiter aus, dass die kontinuierlich durchzuführenden Sichtkontrollen der Entwässerungseinrichtungen in Betriebstagebüchern zu dokumentieren sind. Es wird daher die Erstellung entsprechender Dienstanweisungen empfohlen.

Im Weiteren empfiehlt die KIM, nicht das von der Verwaltung vorgeschlagene Kooperationsmodell anzuwenden, sondern die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufzufordern, die Maßnahmen auf den Privatflächen durchzuführen.

Herr Unganz begrüßt die Ausführung von Herrn Langenfeld und trägt die Inhalte weitestgehend mit.

Herr Holzweiß hält dem entgegen die Umsetzung des Kooperationsmodelles für sinnvoll. In jedem Fall hält Herr Hasenäcker eine Information der Privateigentümerinnen und -eigentümer für erforderlich, um frühzeitig aufzuzeigen, ob eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde oder ausschließlich eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung möglich ist.

Auf die Bitte von Herrn Holzweiß erläutert Frau Widmann die Inhalte der Verwaltungsvorlage. In Vorgesprächen mit den Bürgermeistern der von der SüVO betroffenen Gemeinden wurde signalisiert, dass die gemeinsame Beauftragung eines Unternehmens gewünscht ist, um möglichst günstige Preise zu erhalten.

Die Verwaltungsvorlage zielt auf die derzeit geltende Rechtslage ab. Gleichwohl wurde bedacht, dass die SüVO novelliert werden könnte. Auf Nachfrage bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises wurde jedoch die Auskunft erteilt, dass diese Behörde und das zuständige Landesministerium die Auffassung vertritt, dass bei einer Maßnahmendurchführung vor der normierten Fristsetzung, ggf. auch der neuen, keine Nachteile hinsichtlich der Wiederholungszeiträume entstehen.

Unzweifelhaft ist, dass alle nach der SüVO geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Es geht also grundsätzlich darum, über eine gemeinsame Beauftragung mit den anderen Gemeinden zu befinden. Eine Verschiebung der Arbeiten auf einen späten Zeitpunkt, ggf. bis zum Jahr 2013, ist nicht hinderlich.

In jedem Fall werden verwaltungsseitig bedarfsorientierte Leistungsverzeichnisse für die betroffenen Gemeinden erstellt und mit dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises abgestimmt. Infolge einer gemeinsamen oder einzelnen Ausschreibung liegen genaue Kostendaten vor, die den späteren Finanzmittelbereitstellungen zugrunde gelegt werden können.

Herr Bgm. Schümann zeigt sich irritiert über die aktuelle Situation. Er empfindet den Antrag der KIM als Gegenvorschlag zu der Verwaltungsvorlage.

Frau Widmann verneint die Frage von Herrn Bgm. Schümann, ob ihr der Antrag der KIM-Fraktion bekannt ist. Herr Langenfeld verweist auf eine Abstimmung mit dem Amtstechniker, Herrn Kage.

Herr Bgm. Schümann hält die Vorlage des Amtes für wenig transparent. Es fällt jedoch auf, dass im KIM-Antrag einige Punkte fehlen, bspw. die mögliche Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden.

Frau Ziegler kritisiert den Stil der Gesprächsführung und hält eine offene Diskussion für notwendig.

Herr Unganz teilt diese Auffassung nicht, seines Erachtens geht es hier um die Grundsatzentscheidung, ob eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden gewollt ist. Zusätzlich müsste eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung getroffen werden.

Herr Holzweiß erkundigt sich, warum seitens der KIM das Kooperationsmodell abgelehnt wird. Herr Langenfeld verweist darauf, dass die Gemeinde Auftraggeber der ausführenden Firmen werden würde. Sie ist dann gehalten, sich die Kosten für die auf den Privatgrundstücken entfallenden Maßnahmen erstatten zu lassen. Im Falle von Zahlungsausfällen wäre die Gemeinde für eine Beitreibung zuständig.

Frau Widmann ergänzt, dass im Zuge der Ausschreibungen auch Einheitspreise für die Maßnahmen auf den Privatgrundstücken eingeholt werden würden. Da also diese Arbeiten ausgeschrieben werden, wäre die Gemeinde letztendlich Auftraggeber. Es ist dann möglich, im Vorwege einen privatrechtlichen Vertrag mit den Grundstückseigentümern zu schließen und dann den Auftrag an das Fachunternehmen zu erteilen. Eine Kostenerstattung wäre über den Privatvertrag durchsetzbar.

Herr Bgm. Schümann hält auch die Hinterlegung einer Bürgschaft oder eine Vorauszahlung für denkbar.

Nach einer weiteren Aussprache beantragt Herr Bgm. Schümann folgende **Beschlussfassungen** als Empfehlung an den Finanzausschuss und die Gemeindevertretung, wobei er zzt. die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für entbehrlich hält:

1. Mit der Durchführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der SüVO beauftragen die Gemeinden Breitenberg, Breitenburg, Kronsmoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Oelisdorf und Westermoor gemeinsam ein Ingenieurbüro oder evtl. den Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu schließen, soweit dieser den Vorbehalt enthält, dass ggf. zuvor ausgeschriebene Leistungen infolge von Gesetzesnovellierungen nicht vergeben werden und für diesen Fall keine Verdienstausschüttung geltend gemacht wird. Außerdem soll der Vertrag keine zeitliche Bindung zur Maßnahmendurchführung enthalten.
2. Eine Entscheidung über die Umsetzung des Kooperationsmodells gemäß der Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird zurückgestellt. Jedenfalls ist aber die Leistung gemäß der nachfolgenden Ziffer 4 d) als Bedarfsposition auszuschreiben.
3. Die Verwaltung wird gebeten, für jede Gemeinde ein bedarfsorientiertes Leistungsverzeichnis zu erstellen und eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung von zwei Ingenieurbüros und des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ durchzuführen.
4. Folgende Leistungen sind unter Berücksichtigung bestehender Katasterdaten mit einer Festpreisbindung bis zum Abschluss aller Maßnahmen auszuschreiben:
 - a) Erstellung eines digitalen Kanalkatasters für die Bestandteile der gemeindlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser)
 - b) dazu: Spülung, Befilmung, Einmessung aller Einrichtungen; bei Bedarf Dicht-

- c) heitsprüfung mit Luft/Wasser
Lieferung von Grund- und Zustandsdaten für die Regenwasserkanäle per Berechnung nach hydrodynamischen Verfahren; bei Bedarf für Schmutzwasserkanäle
 - d) als Bedarfsposition: Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwassereinrichtung, Erstellung der Dichtheitsnachweise; bei Bedarf Dichtheitsprüfung und Erstellung der Dichtheitsnachweise für Regenwassereinrichtungen sowie bei Bedarf Erstellung von Regenwasserleitungsverlaufsskizzen (Einheitspreise pro laufenden Meter Leitung/Schacht/Nachweis/Skizze)
 - e) Bewertung des Anlagevermögens
 - f) Erstellung eines Kanalreinigungsplanes
5. Das Amt Breitenburg wird gebeten, die Reihenfolge in der die Maßnahmen in den Gemeinden durchgeführt werden, im Einvernehmen mit dem dann bekannten Auftragnehmer und der Gemeinde Münsterdorf festzulegen. Hiervon ausgenommen ist die Gemeinde Oelisdorf. Aufgrund der Lage in einer Wasserschutzzone werden die Arbeiten dort zuerst durchgeführt.
6. In den Haushalt 2010 werden für die Maßnahmen zur vorstehenden Ziffer 4 zunächst keine Finanzmittel eingestellt.

Abstimmungsergebnis: **4 Ja-Stimmen**
 1 Nein-Stimme
 2 Enthaltungen

Damit ist der Antrag von Herrn Bgm. Schümann angenommen. Über den Antrag der KIM-Fraktion wird nicht mehr abgestimmt.

Zu Pkt. 8: Mitteilungen und Anfragen

1. Herr Bgm. Schümann erkundigt sich bei Herrn Langenfeld, ob ihm ein Termin zur Dorfbegehung bekannt ist. Dieses wird verneint. Herr Bgm. Schümann wird hierzu direkt mit Herrn Thiée Rücksprache halten.
2. Herr Bgm. Schümann fragt Herrn Holzweiß, ob bereits ein Termin für die Schredderaktion feststeht. Herr Holzweiß wird sich noch mit der Fa. Panje in Verbindung setzen. Evtl. kommt der 1./2.März 2010 oder der 8./9. März 2010 in Betracht. Herr Holzweiß wird den endgültigen Termin in der nächsten Gemeindevertretersitzung bekannt geben.
3. Herr Riedeberger äußert die Bitte, dass auch die Ersatzmitglieder eines Ausschusses sämtliche Vorlagen mit der Einladung erhalten. Frau Ziegler verweist auf eine hierzu bereits geführte Diskussion. Danach erschien eine Versendung zu kostenintensiv. Herr Bgm. Schümann erinnert, dass eine Beratung in den Fraktionen stattfinden sollte. Er wird das Thema noch einmal auf der nächsten Gemeindevertretersitzung ansprechen.
4. Frau Randschau fragt, ob Ergebnisse über die Bohrungen im Zusammenhang mit den Erdfallereignissen vorliegen. Herr Bgm. Schümann verneint dieses.
5. Herr Langenfeld berichtet, dass das Ministerium für ländliche Räume zurzeit eine Neufeststellung von Überschwemmungsbereichen an der Stör durchführt. Es werden entsprechende Daten gesammelt. Ergebnisse sollen im Jahr 2010 vorliegen.
6. Herr Bgm. Schümann berichtet von einem Anschreiben des Innenministeriums, wonach die Gemeinden gehalten sind, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu zählt auch, Ausbaubeitragssatzungen zu erlassen. Soweit dann entsprechende Beitragstatbestände erfüllt sind, würden die Eigentümer-

innen und Eigentümer, deren Grundstücke an einer Straße anliegen, an den Kosten für bauliche Maßnahmen beteiligt werden. Mit dieser Thematik wird sich die Gemeinde in naher Zukunft befassen müssen.

Antrag der KIM Fraktion		
Bau- und Umweltausschuss	am 03.12.2009	zu TOP 5

1. Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) 2007
2. Umsetzung der DIN 1986 Teil 30

1. Umsetzung der SüVO

A. Sachverhalt

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasser-einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung / SüVO) vom 24.01.2007 verpflichtet die Gemeinden, bis Januar 2012 zu folgenden Maßnahmen:

Allgemeines

Die Selbstüberwachung ist auf eigene Kosten durchzuführen.

Es ist **sachkundiges Personal** einzusetzen **oder** fachkundige Dritte sind mit der Aufgabe zu beauftragen.

Durchführung von Betriebs- und Funktionskontrollen, Probeentnahmen, Analyse, Messungen, Untersuchungen.

Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen sowie betriebliche Änderungen und Vorkommnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren, auszuwerten, das Betriebstagebuch bei der Wasser-behörde vorzulegen. Die Ergebnisse sind zu archivieren.

Die Maßnahmen für die einzelnen Teile der Abwasserbeseitigungsanlagen sind in den Anhängen 1 bis 3 zur SüVO festgelegt.

Der Anhang 1 befasst sich mit Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen).

Geregelt sind hier die Art und Häufigkeit der Beprobungen, die Art der Durchflussmessung sowie die Anforderungen an den Betriebsbericht.

Der Anhang 3 befasst sich mit industriellen und gewerblichen Abwasserbehandlungsan-lagen. Die Selbstüberwachung ist hier durch den Betreiber sicherzustellen. Die Gemeinde ist zuständige Aufsichtsbehörde. Es besteht ein Vertrag mit der Stadtentwässerung Itzehoe bezüglich der Durchführung dieser Aufgabe.

Relevant ist daher der Anhang 2.

Öffentliche Kanalisationsanlagen und dazugehörige Bauwerke, Regenwasseranlagen.

1. Öffentliche Kanalisationsanlagen und dazugehörige Bauwerke	
Hierunter fallen alle öffentlichen Abwasserkanäle einschließlich Schächte und Grundstücksanschluss-kanäle, wie technische Bauwerke, wie z.B. Pumpwer-ke, Einlaufbauwerke etc. für die Schmutz- und Re-genwasserkanalisation. Für die öffentlichen Regen-wasseranlagen, z.B. Regenrückhaltebecken etc. gel-ten zusätzliche Vorschriften.	In der Gemeinde sind vorhanden 10,4 km SW-Kanal 2,8 km SW-GAK 0 Kein- Pumpwerke 0 Doppel-Pumpwerke 9,8 km RW-Kanal 3,5 km RW-GAK u. OEA 3 Regenrückhaltebecken 1 Leichstoffrückhaltevorrichtung 1 Drosseleinrichtung 4 Sandfänge

1.2. Durchführung der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung erfasst die regelmäßige Überprüfung des Zustandes dieser Anlagen, sowie eine Dichtheitsuntersuchung und deren Dokumentation.

Die Prüfung für Schmutz- und Mischwasserkanalisationen sind bis Januar 2012 durchzuführen, es sei denn, die letzte Prüfung ist 2002 bzw. später erfolgt.

Die Überwachung von technischen Bauwerken ist **monatlich** wie folgt vorzunehmen:

- Sichtkontrolle des Einlaufes, der Überläufe und des Ablaufes/des Einleitungsbauwerkes **auf Ablagerungen und Verstopfungen.**
- **Funktionskontrolle** der technischen Ausrüstung, der Messgeräte und Drosseleinrichtungen.

Es ist eine Anweisung zu erstellen und bei jedem Bauwerk aufzubewahren.

Dokumentationspflicht siehe 1.3

Die Überprüfung der Schmutzwasserkanäle erfolgte 2003, so dass die erneute Inspektion 2013 zu erfolgen hat.

Die Überprüfungen werden vorgenommen.

Bis auf der Erstellung von Dienstanweisungen besteht kein Handlungsbedarf

Grundstücksanschlusskanäle sind hiervon ausgenommen. Es besteht auch keine Verpflichtung, die Regenwasserkanalisation zu prüfen.

Die Verpflichtung wird wahrscheinlich mit der SüVO 2012 mit dem Zeitpunkt bis 2017 eingeführt.

Hinweis:

Bis 2012 sind diese Daten im Kanalkataster (siehe 1.4), Ohne Inspektion und Vermessung ist dies aber nicht möglich.

Zur Zeit kein Handlungsbedarf

1.3. Reinigung und Wartung

Öffentliche Kanalisationsanlagen (Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisationsanlagen einschl. ihrer Schächte pp.) sind regelmäßig zu reinigen und zu warten. Die Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

Interwalle, die der Hersteller für maschinenbau- und elektronische Anlagen vorschreibt, sind zu beachten

Der im Rahmen der Inspektionen vorgefundene Verschmutzungsgrad ist Grundlage für einen Reinigungsplan.

Vorrausschauende Reinigungen erfolgen im Bereich Fasanweg - Itzehoer Str.

Kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

1.4. Kanalkataster

Bis Januar 2012 sind alle Informationen über die öffentlichen Kanalisationsanlagen in einem Kanalkataster in Anlehnung an das DWA-Merkblatt M 145 von Nov. 2000 oder gleichwertiges Verfahren zu erfassen. Aufzuführen sind auch die Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisation, die für das Kanalnetz und die nachfolgende öffentliche Abwasserbehandlungsanlage relevant sind.

Es besteht ein datenbankgestütztes Kanalkataster für die Gemeinde. Die Daten sind nicht vermessen, sondern von den Bestandsplänen übernommen worden.

Zu vervollständigen ist es um die GAK und OEA und 1200m RW-Hauptkanal im Bereich des BP 14.

Netzerweiterungen sind grundsätzlich auf Koordinatenbasis durch örtliche Vermessung zu erfassen. Höhenangaben sind auf NN zu beziehen. Bestandsdaten können ohne Vermessung aus den Plänen digitalisiert werden. Eine Vermessung ist bei Widersprüchen erforderlich, ansonsten ist sie an dem möglichen Nutzen zu messen.

2013 steht die erneute Untersuchung der SW.-Leitungen – sofern die neue SüVO 2012 keine anderen Fristen vorgibt – an. In diesem Zusammenhang können auch die GAK und die Regenwasserleitung wirtschaftlich erfasst werden. Eine separate Erfassung dieser Leitungen wird erheblich teurer und ist wirtschaftlich – gesehen auf die Zeitpunkte 2012/2013 – nicht zu vertreten. **Zur Zeit keinen Handlungsbedarf.**

2. Regenwasseranlagen

Zur Selbstüberwachung von öffentlichen Regenwasseranlagen sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

Generelle Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen in das Gewässer nach starken Regenergebnissen.

Monatliche Sichtkontrolle der Anlagenanteile auf Beeinträchtigung der Funktion und Hindernisse pp.

Halbjährliche Funktionsprüfung der beweglichen Anlagenteile.

Jährliche Zustandsprüfung der technischen Bauwerke.

Die SüVO sieht hier im Gegensatz zur öffentlichen Kanalisation keine Anweisung vor. Es empfiehlt sich aber auch hier entsprechende Anweisungen zu erstellen.

Die Überprüfungen werden vorgenommen.

3. Betriebsbericht

Jährlich ist ein Betriebsbericht an die Untere Wasserbehörde nach Vordruck zu senden

Wird vom Amt gefertigt.

B. Angaben über finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel

Für die Jahre 2010 und 2011 sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel zu binden.

C. Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung

Antrag der KIM-Fraktion

Zu Nr. 1.2 und Nr. 2 des Anhanges 2 der SüVO 2007

Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Dienstanweisungen zu erarbeiten; der Bürgermeister wird gebeten, diese in Kraft zu setzen.

Zu Nr. 1.4 des Anhanges 2 der SüVO 2007

Die Angelegenheit wird zurückgestellt und ist nach Inkrafttreten der SüVO 2012 zur weiteren Beratung vorzulegen.

Antrag der KIM Fraktion

Bau- und Umweltausschuss

am 03.12.2009

zu TOP 5

1. Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) 2007
2. Umsetzung der DIN 1986 Teil 30

2. Umsetzung der DIN 1986 Teil 30

A. Sachverhalt

Allgemeines

Mit dem Verweis auf die DIN 1986 in der Abwassersatzung der Gemeinde (§16) ist die Neufassung der DIN 1986-30 **2003** in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Grundstückseigentümer die Dichtigkeit der auf ihrem Grundstück vorhandenen Abwasserleitungen für häusliches Abwasser zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Für Grundstücke **im Bestand außerhalb von Wasserschutzgebieten** ist dieser Zeitpunkt auf das Jahr 2015 festgeschrieben.

Seit ca. einem Jahr wird auf diese Verpflichtung in Medien hingewiesen. Eine Info aus dem Bereich des Abwasserzweckverbandes Pinneberg ist beigefügt (Aufforderungsmodell).

Da es sich hier - vom Grundsatz her - um eine reine verwaltungsmäßige Überwachung handelt, muss die kommunale Vertretungskörperschaft nicht zwangsläufig in den Prozess eingebunden werden. Es steht ihr natürlich frei, gemeinsam mit ihren Bürgern die Angelegenheit zu lösen. Hierzu hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einige Modelle entwickelt (siehe Anlage), die es gilt kritisch gegeneinander abzuwägen sind.

Diese Diskussion erscheint aber zurzeit verfrüht. Es werden zurzeit Zweifel laut, ob nur der Hinweis in den Abwassersatzungen der Gemeinden auf die DIN genügt, diese mittels staatlicher Autorität durchzusetzen - siehe beigefügtem Artikel -.

Nach neuesten Informationen soll das Landeswassergesetz zum März 2010 novelliert werden.

(Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes) Es ist ratsam, diesen Termin abzuwarten.

B. Angaben über finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel

Für 2010 sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel zu binden.

C. Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung

Antrag der KIM- Fraktion:

Die Angelegenheit wird zurückgestellt und ist nach Inkrafttreten der Novellierung des Landeswassergesetzes zur weiteren Beratung vorzulegen

Informationen zur
„Bestands- und Zustandserfassung
der Grundstücksentwässerungsanlagen“
DIN 1986 Teil 30

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen

Einleitung

Ein Thema, das jeden Grundstückseigentümer unmittelbar betrifft, ist die anstehende Dichtheitsprüfung seiner Grundstücksentwässerungsleitungen. Mit nachfolgender Information möchten wir Sie als Betroffene/r über den Sachverhalt informieren.

Undichte Kanäle können zu Boden- und Grundwasser-
verunreinigungen führen. Dadurch wird Trinkwasser-
gewinnung immer aufwändiger und kostenintensiver.

Eine intakte Grundstücksentwässerung ist ein wichtiger Teil unserer eigenen Gesundheitsvorsorge. Damit unsere Kinder auch in Zukunft Trinkwasser genießen und bezahlen können, müssen wir heute entsprechende Vorsorge treffen.

Des Weiteren gelangt über undichte Kanäle immer mehr Grund- und Fremdwasser zum Klärwerk, was zu höheren Betriebskosten führt. Aus diesen Gründen wurde in technischen Regelwerken und Vorschriften festgelegt, dass alle Grundstückseigentümer den Zustand von Entwässerungsleitungen überprüfen lassen müssen. Gravierende Schäden sind ggf. zu sanieren. Die öffentlichen Kanäle in unserer Kommune werden schon seit einiger Zeit auf Schäden geprüft und saniert. Anders sieht es bei den privaten Leitungen aus. Hier gibt es bundesweit rund 1,5 Millionen Kilometer Grundleitungen und Hausanschlusskanäle – das ist etwa die dreieinhalbfache Länge der öffentlichen Abwassernetze. Die letzte Erhebung des Fachverbandes DWA zu den öffentlichen Leitungen besagt, dass ca. 17% defekt sein sollen. Für die privaten Leitungen gibt es nur Schätzungen, die die zu einer Schadenrate von ca. 40% führen.



Fremdwasser im Kanal

Es besteht also Handlungsbedarf!



Wurzeleinwuchs im Kanal



Einragender Dichtring

Beispiele für Schadensbilder

Was sind Abwasserkanäle, Hausanschlüsse, Grundleitungen?

Wenn man sich mit der Thematik der Grundstücksentwässerung beschäftigt, tauchen immer wieder die Fachbegriffe Abwasserkanäle, Hausanschlüsse und Grundleitungen auf.

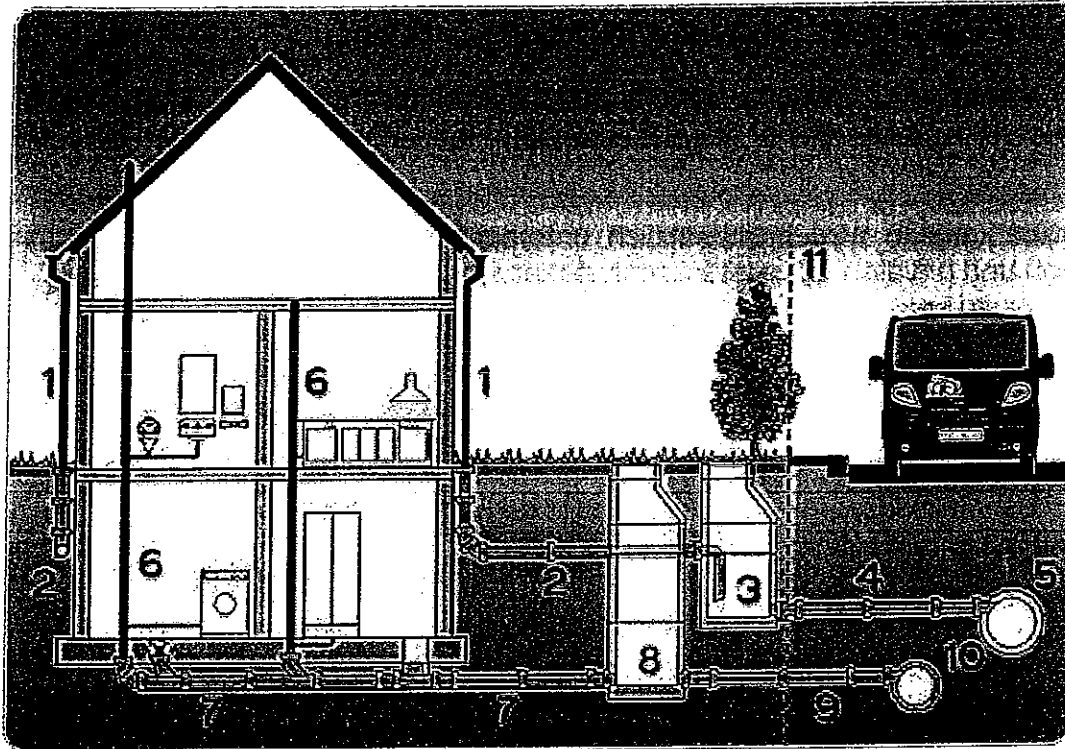
Bei Abwasserkanälen wird grundsätzlich unterschieden zwischen der öffentlichen Kanalisation und privaten Grundstücksentwässerungsleitungen.

Grundstücksentwässerungsleitungen (Grundleitungen) führen das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende häusliche Schmutz- und auch Regenwasser über einen öffentlichen Hausanschlusskanal in das öffentliche Kanalnetz (Hauptkanäle), wo dieses nicht vorhanden ist,

- das Schmutzwasser der Klärgrube oder der abflusslosen Grube bzw.
- das Regenwasser dem öffentlichen Graben- oder dem privaten Versickerungssystem zu.

Der **Hausanschluss** besteht in der Regel aus den **Grundleitungen**. **Grundleitungen** sind im Erdreich oder in der Grundplatte des Hauses unzugänglich verlegte Leitungen auf privatem Grundstück, die das Abwasser der Klärgrube pp. bzw. dem Anschlusskanal in der Straße zuführen. Der **Anschlusskanal** besteht aus dem öffentlichen Anschlusskanal (vom gemeindlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze) und der anschließenden privaten Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Haus.

Grundleitungen und Anschlussleitungen innerhalb des privaten Grundstücks sind generell vom Grundstückseigentümer zu bauen, zu warten und instand zu halten.



01 – Regenwasser-
Fallleitungen, privat
02 – Regenwasser-
Grundleitungen, privat
03 – Regenwasser-
Kontrollschacht, privat
04 – Regenwasser-
Anschlusskanal, öffentl.

05 – Regenwasser-Hauptkanal, öffentlich
06 – Schmutzwasser-
Fallleitungen, privat
07 – Schmutzwasser-
Grundleitungen, privat
08 – Schmutzwasser-
Kontrollschacht, privat

09 – Schmutzwasser-
Anschlusskanal, öffentlich
10 – Schmutzwasser-
Hauptkanal, öffentlich
11 – Grundstücksgrenze

Wie ist die rechtliche Situation zur vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung für die privaten Schmutzwasseranlagen?

Nach § 18a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf Abwasser nur so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Beseitigungsaufgabe umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser. Eine Einleitung von Abwasser über undichte Rohrleitungen in den Untergrund und das Grundwasser ist nach § 34 Abs. 1 WHG nicht statthaft, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften zu besorgen ist. Daher müssen Abwasserleitungen grundsätzlich dicht sein. Für den Betrieb von Kanalisationen gilt im Sinne von § 18b Abs. 1 WHG, dass die privaten Grundstückseigentümer als auch die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen dafür Sorge tragen, dass ihre Abwasseranlagen in ordnungsgemäßem Zustand arbeiten. Der ordnungsgemäße Zustand ist in technischen Regelwerken (DIN 1986-30, DIN EN 1610) zugrunde gelegt. Dabei beschäftigt sich DIN 1986-30 mit in Betrieb befindlichen Entwässerungsanlagen während DIN EN 1610 für neue Anlagen gilt.

Was bedeuten die Regelungen für den privaten Hausbesitzer bei in Betrieb befindlichen Schmutzwasser-Entwässerungsanlagen?

Häusliches Abwasser aus Privathaushalten ist nicht so problematisch wie bestimmtes industrielles oder gewerbliches Abwasser. Daher müssen die Grundleitungen und Anschlusskanäle für diesen Bereich erst bis Ende 2015 (Ausnahme: **in den empfindlichen Wasserschutzgebieten bis 2009**) überprüft werden (DIN 1986-30). Ausreichend ist eine optische Inspektion mit Kamerabefahrung der Kanalleitung. Bei einer Kamerabefilmung kann ein Schaden in der Entwässerungsleitung sofort begutachtet und eingemessen werden. Es kann auch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser/Luft (in Wasserschutzgebieten der Zone II Pflicht !) erfolgen, wenn große Teile der Entwässerungsanlagen mit der Kamera nicht erreichbar sind (z.B. keine Schächte vorhanden, Dauer-System).

Im **Wasserschutzgebiet** bestehen erhöhte Anforderungen. Grundsätzlich ist gemäß DIN 1986-30 die Erstprüfung der Leitungen in Schutzzone II und III A innerhalb von 5 Jahren nach Erscheinen der DIN (Februar 2003) durchzuführen. Es wurde jedoch im Bereich des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, also auch in unserem Bereich festgelegt, dass die Erstprüfung **bis Ende 2009** durchzuführen ist.

Die von einer Inspektionsfirma durchgeführte Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, das der Amtsverwaltung vorzulegen ist.

Wer darf prüfen?

Nur **sachkundige Inspektionsfirmen**. Eine Liste der sach- und fachkundigen Firmen für die Inspektion der **Entwässerungsanlagen für häusliches Abwasser** liegt der **Amtsverwaltung** vor und kann angefordert oder im Internet unter <http://www.azv-pinneberg.de> –Grundstücksentwässerung- Überprüfung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen- eingesehen werden.

Diese Fragen muss eine Inspektionsfirma Ihnen beantworten:

1. Ich habe keine Unterlagen zu meiner Grundstücksentwässerung. Können Sie für die Kommune vorlagefähige Dokumente erzeugen?

Mögliche Antwort:

- Erkundigungen nach der Grundstücksentwässerung, um sich ein Bild zu machen
- Angebot eines kostenfreien vor-Ort-Termins

2. Ich habe ein verzweigtes Leitungssystem. Kann die Kamera überall hineinfahren?

Antwort sollte lauten: ja, es ist eine abzweigfähige Kamera vorhanden

3. Ich habe nur einen Katasterauszug. Können Sie einen Bestandsplan der Entwässerungsanlagen des Grundstückes in Bezug auf die Gebäude erstellen mit
 - Länge der Rohrleitungen
 - Ortsbestimmung der Abzweigungen
 - Bestimmung der Winkel der Abzweigungen
 - Materialbestimmung der Rohre
 - Bestimmung von Lage, Größe und Art der Entwässerungsgegenstände wie z.B. Kontrollschacht, Reinigungsöffnung

Antwort muss in jedem Fall lauten: ja

4. Sind Sie in der Lage optische Dichtheitsprüfungen auszuführen und diese digital (auf DVD gebrannt) zu speichern?

Antwort muss lauten: ja

5. Haben Sie einen schriftlichen Nachweis (erfolgreich bestandene Prüfung) über die Kenntnisse zur Auswertung von Kamerainspektionen und der Klassifizierung der Schadensbilder gemäß DIN 1986-30?

Antwort muss lauten: ja

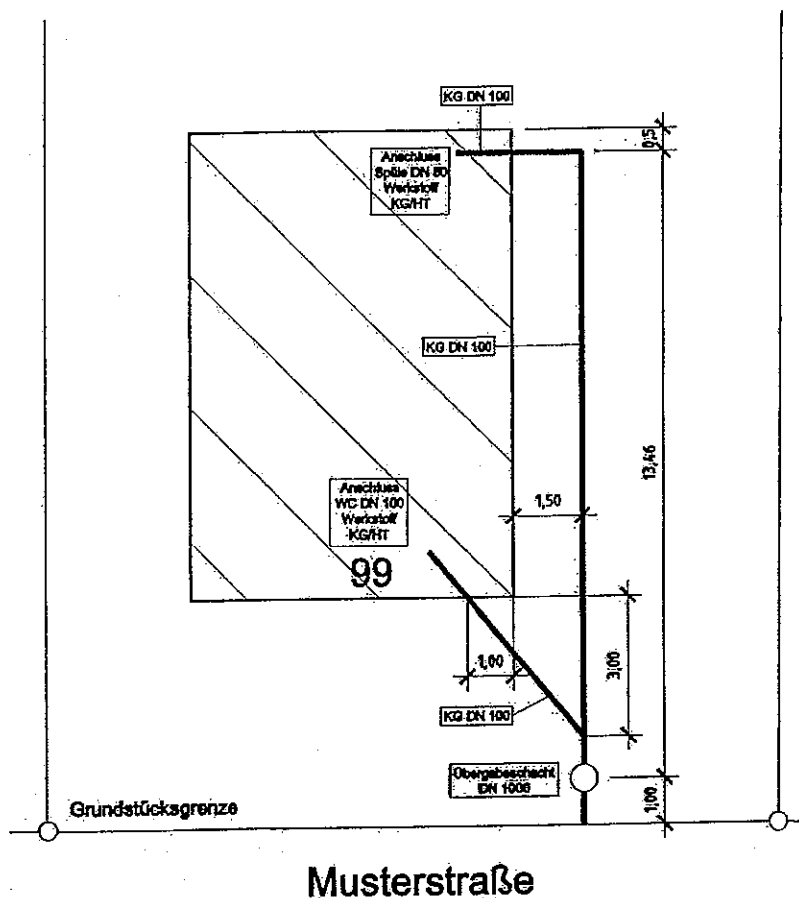
Was muss ich als Grundstückseigentümer meiner Kommune vorlegen?

Der Untersuchungsumfang der zu beauftragenden Dichtheitsprüfung ist nach DIN 1986 Teil 30, DIN EN 12056-1 und DIN EN 1610 festgelegt und der Inspektionsfirma bekannt.

Dieser Untersuchungsumfang umfasst:

1. Bestandsplan erstellen (soweit nicht vorhanden)
2. Erfassung des Zustandes durch Kamerabefahrung
3. Feststellung und Bescheinigung der Dichtheit der Anlagen
4. Erstellung eines Zustandsberichtes mit Übergabe eines Bestandsplanes, jeweils in doppelter Ausfertigung sowie der DVD-Aufzeichnung

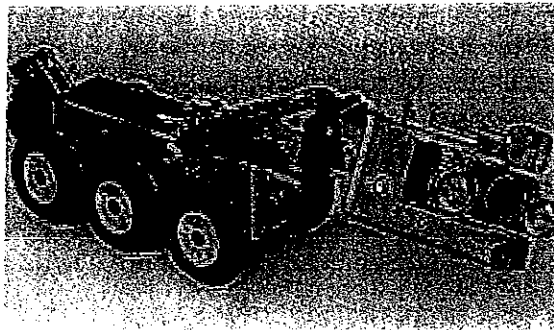
Firma: Mustermann	
Datum:	Maßstab: 1 : 100
Bestandszeichnung Entwässerung	
Straße, Hausnummer: Musterstraße 99	



Beispiel eines Bestandsplanes

Wie wird geprüft bei optischer Inspektion und Dichtheitsprüfung? Dokumentation der Prüfergebnisse

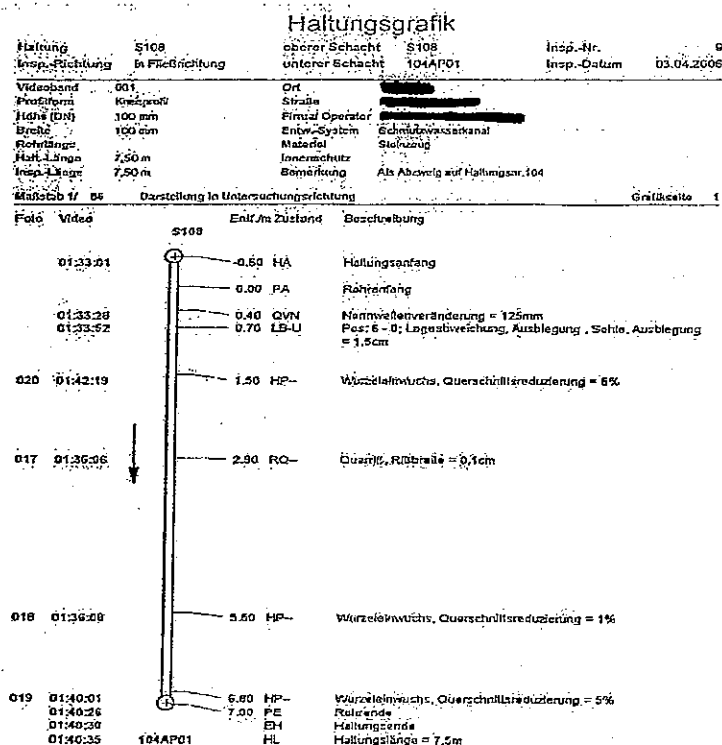
Vor der von allen Grundstückseigentümern in der DIN 1986 Teil 30 geforderten **optischen Inspektion** (Kamerabefahrung) ist im Regelfall eine Reinigung der Grund- und Anschlussleitungen erforderlich. Die Reinigung erfolgt meist durch den Einsatz von Hochdruck-Spüldüsen, die über Revisionsschächte oder Revisionsklappen vom Grundstück her eingeführt werden und in Fließrichtung des Abwassers spülen.



Kanalkamera

Wird die Hausanschluss- bzw. Grundleitung im Zuge der Kamerabefahrung als augenscheinlich schadensfrei klassifiziert, ist die Dichtheitsanforderung nach DIN 1986-30 erfüllt. Die Inspektionsfirma hat dies schriftlich zu bestätigen, der Nachweis muss der Amtsverwaltung vorgelegt werden.

Eine Inspektion ohne **Dokumentation** der Ergebnisse ist wertlos. Die **Dokumentation** besteht aus einer Aufzeichnung digitalisierter Bilddaten auf DVD. Diese DVD muss der Grundstückseigentümer aufbewahren und auf Verlangen der Amtsverwaltung vorlegen. Zu einer fachgerechten Inspektion gehört neben der DVD-Aufzeichnung auch eine fotografische Dokumentation der festgestellten Einzelschäden. Der Grundstückseigentümer muss einen Leitungsplan (basierend auf dem Bestandsplan der Grundstücksentwässerung) mit den lagegenau eingezeichneten und nach einschlägigen Standards bezeichneten Schäden erhalten.



Beispiel einer Haltingsgrafik
mit Schadenskennzeichnung

Auch zugelassen ist eine **Dichtheitsprüfung** mit Wasser oder Luft. Auf manchen Grundstücken kann wegen der besseren Praktikabilität (keine Schächte/Dauersystem bzw. Pflicht in der Wasserschutzzone II) eine Dichtheitsprüfung mit Wasser durchgeführt werden. Nach dem Absperren der Leitung mit einer pneumatischen Rohrblase wird das Grundleitungssystem bis 0,5 m über Rohrscheitel am höchsten Punkt mit Wasser befüllt und über einen bestimmten Zeitraum gehalten (i.d.R. 15 Min). Während dieser Zeit wird der Wasserverlust gemessen. Die Leitung gilt als dicht, wenn ein bestimmter, vom Rohrmaterial und von der benetzten Rohrinnenfläche abhängiger, Wasserverlust nicht überschritten wird. Es wird empfohlen, das Entwässerungssystem abschnittsweise zu prüfen, um Undichtigkeiten eingrenzen zu können.

Über das Ergebnis der Wasserdichtheitsprüfung ist ein Prüfprotokoll (gemäß Merkblatt ATV M 143-6) zu erstellen, das der Amtsverwaltung zusammen mit einem Bestandsplan vorzulegen ist.

Dichtigkeitsprüfungen in den vergangenen Jahren:

Sofern in den letzten Jahren Dichtigkeitsprüfungen erfolgt sind, legen Sie bitte diese Unterlagen der Amtsverwaltung vor. Sind in dieser Zeit keine Veränderungen an den privaten Leitungen vorgenommen worden, verschiebt sich der Termin der Untersuchung für Sie entsprechend.

Regenwasserleitungen:

Regenwasserleitungen müssen zur Zt. nicht untersucht werden. Sinnvoll ist aber, deren Lage in den Plänen zu dokumentieren.

Noch ein TIPP

Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn. Gemeinsame Untersuchungen können Geld sparen.

3. Umsetzungsmodelle

Es wurden fünf Umsetzungsmodelle entwickelt, die unter wirtschaftlichen, organisatorischen und Umweltgesichtspunkten geeignet sind, die DIN 1986 Teil 30 fachgerecht und rechtssicher umzusetzen. Die Modelle unterscheiden sich darin, dass sie die aufgrund der DIN 1986 Teil 30 notwendigen Aufgaben zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unterschiedlich zuweisen. Die Aufgabenübernahme durch die Gemeinde ist dabei nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers (auf freiwilliger Basis) möglich. Daher kann die Gemeinde entsprechende Leistungen nur anbieten. Sofern der Grundstückseigentümer die Leistung der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen will, muss die Untersuchung und ggf. die Sanierung von ihm selber beauftragt werden. Die Gemeinde wird dann über das jeweilige Ergebnis benachrichtigt.

Bei den einzelnen Modellen, die nachfolgend stichpunktartig beschrieben werden, handelt es sich um:

Aufforderungsmodell:

- Gemeinde fordert den Untersuchungsnachweis; Bürger lässt die Untersuchung eigenverantwortlich im vorgegeben Zeitraum durchführen
- Gemeinde fordert, wenn notwendig, zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Koordinierungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und fordert den Nachweis; Bürger lässt die Untersuchung eigenverantwortlich im vorgegeben Zeitraum durchführen.
- Gemeinde fordert, wenn notwendig, zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Kooperationsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde teilt Ergebnis und ggf. den Sanierungsumfang mit und fordert zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Empfehlungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde unterbreitet, wenn notwendig eine Sanierungsempfehlung und fordert zur Sanierung auf; Bürger lässt die Sanierung eigenverantwortlich durchführen

Sanierungsmodell:

- Gemeinde koordiniert den Untersuchungszeitraum und führt die Untersuchung auch durch bzw. lässt die Untersuchung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Untersuchung keine Aufgaben
- Gemeinde koordiniert den Sanierungszeitraum und führt die Sanierung auch durch bzw. lässt die Sanierung durch ein Fachunternehmen durchführen; Bürger hat im Rahmen der Sanierung keine Aufgaben

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufgaben, deren Zuweisung und den sich hieraus ergebenden Aufwand / Einfluss dar. Detailliertere Informationen zu den einzelnen Modellen, zu den Aufgabenzuweisungen und die sich hieraus ergebenden Vor- und Nachteile für den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht einerseits und für den Grundstückseigentümer andererseits sind der Anlage 6.1 zu entnehmen. Mit dieser ausführlichen Darstellung soll der kommunale Vertreter des Abwasserbeseitigungspflichtigen in die Lage versetzt werden, die für ihn optimale Variante hinsichtlich der Zustandserfassung der Grundstückentwässerungsanlagen zu wählen.

Die erforderliche Sanierung wird bei den Modellen nur soweit dargestellt, wie es für die Auswahl erforderlich ist. Nähere Einzelheiten zur Sanierung können dem Abschnitt 5.11 dieser Ausarbeitung entnommen werden.

Abweichungen von den in der DIN 1986 Teil 30 genannten Fristen (Fristverkürzung /-verlängerung) sind generell nur mit detaillierter Begründung und mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde möglich.

vielfältigen
Stasi, um
st zu ma-
schreckend.
ger ist die
dieser Zeit
ien in der
DR.
rf auf keinen
ssieren.

Die Ausschussmitglieder
en können S... len sowie.
Vereine über da... eime-
dienzentrum in der Stadtbü-
cherei Tornesch ausleihen.
Interessenten wenden sich
an Martina Harbek unter der
Rufnummer (04122) 9 64 60.
Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag von 10 bis 12.30 Uhr
sowie 15 bis 18.30 Uhr, Mit-
wochnamittag geschlossen.
Zeitzeugen werden von
der Kreisjugendpflege vermit-
telt. Ansprechpartner Kar-
sten Hamdorf vom Team Prä-
vention und Jugendarbeit ist
unter der Nummer (04101)
21 25 44 erreichbar. bam

neue Vorgehensweise, da
freue ich mich besonders.
Denn es macht deutlich, wir
suchen als SPD das Konkre-
te.“ Dies sagte gestern Elms-
horns SPD-Vorsitzender und
Bundestagsabgeordneter
Ernst Dieter Rossmann in ei-
nem Telefon-Interview mit
den EN. Rossmann nahm mit
dem in Elmshorn lebenden
SPD-Kreischef Hans H. Birke
und Elmshorns Bürgermeis-
terin Brigitte Fronzek am
Bundesparteitag teil.
In der Wahl des neuen Bun-
desvorsitzenden sowie der
neuen Parteispitze sieht
Rossmann einen „Aufbruch,

tagswahl 5000 neue Mitglie-
der bundesweit, acht in
Elmshorn. Dies ist Beweis da-
für, dass die Sozialdemokra-
tie als Idee immer noch einen
politischen Schwerpunkt bil-
det“, so Rossmann.
Für ihn ist es wichtig, in der
Parteiarbeit mehr Sensibili-
tät zu zeigen und für Partei-
tagsbeschlüsse eine „stärke-
re Bindung zu bekommen“. Die SPD stehe für Gerechtig-
keit, Chancengleichheit und
ökonomischen Wohlstand.
Lesen Sie zum Thema
Volksparteien einen Bericht
auf Seite 9.



Ernst Dieter Rossmann nahm
am Parteitag in Dresden teil.

aber noch keinen Durch-
bruch.“ Der Ortsvorsitzende
rechnet nicht damit, dass die
SPD in ein, zwei Jahren wie-
der einen neuen Vorsitzen-
den wählen muss: „Es ist jetzt
für alle eine Verpflichtung,
für Stabilität zu sorgen.“
Die SPD muss nach Mei-
nung des Abgeordneten wie-
der „stärker in der Gesell-
schaft verankert werden“.

Dichtheitsprüfung: Mehr Verantwortung für Kommunen

QUICKBORN/KIEL In die De-
batte über die Dichtheitsprü-
fung für Grundstücksentwäs-
serungsanlagen ist Bewegung
gekommen. Nachdem Quick-
borns Bürgermeister Thomas
Köppel (CDU) die Zwangskon-
trollen für Grundstückeigen-
rümer und insbesondere die
Fristsetzungen als rechtswid-
rig bezeichnet hatte, hat das
schleswig-holsteinische Um-
weltministerium anschei-

erarbeiten, wie Kommunen
und Stadtwerke künftig in die
Kontrollen einbezogen wer-
den können. Auch eine Ver-
längerung der Fristen soll in
dem Gremium diskutiert wer-
den.
Wie berichtet, müssen
Grundstückseigentümer in
Wasserschutzgebieten bis
Ende dieses Jahres ihre
Schmutzwasserleitungen von
zertifizierten Fachleuten prü-

seranlagen einen eigenen
Zeitplan aufstellen können.
Wer dann die Rohre auch
auf Privatgrundstücken auf
Undichtigkeiten untersucht,
ist bislang offen. „Das könnte
die Stadt in Eigenregie sein“,
sagte Köppel. Möglich auch:
Wenn die Kommune ihre ei-
genen Leitungen kontrolliert,
könnte sie diese Dienstleis-
tung gegen Gebühr auch den
Bürgern anbieten. thk

NACHRICHTEN

ner Zeitung

der Tagesblatt

Nachrichten

he Nachrichten

inische Zeitung

: Rainer Strandmann

1800, Fax 297-1818,

7-Knebusch (stv.)

297-1801

ndelshorn@shz.de

on: Tel. 297-1804

on: Tel. 297-1813

on und Geschäftsstelle

66, 25335 Elmshorn

en-Center

ntag - Freitag 9 - 17 Uhr

7-0, Fax 297-2818

ung: Jörg Rieke

ri: Tel. 04121/297-0

21/297-2818

al. 0180 180 10 10

30 180 10 11

rservice@shz.de

aus dem dt. Festnetz,

z können abweichen)

ntarif Nr. 50

monatlich € 21,60

urch die Post € 23,25.

Kl. 7 % MwSt.

im Voraus zu entrichten.

EN 16.11.19

